



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	135. / 01.09.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr
TOP:	06 – DRS 15 - Lageberichterstattung
Thema:	Diskussion des Entwurfs
Papier:	135_06c E-DRS 24 DRS 15

-
- 1 Das Papier beinhaltet den Entwurf für die Überarbeitung von DRS 15. Dieser ist ein Entwurf des verantwortlichen Projektmanagers beim DRSC und wurde vom Deutschen Standardisierungsrat noch nicht als Entwurf (E-DRS 24) verabschiedet.



Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 24

E-DRS 24

Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichters- tattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikobe- richterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstat- tung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Änderungen an DRS 15 Lageberichterstattung

Stand: ##. [Monat] 2009

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
<hr/>	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15)	
Lageberichterstattung	
	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1–7
Definitionen	8
Regeln	9–91
Grundsätze	9–35
Vollständigkeit	9–13
Verlässlichkeit	14–19
Klarheit und Übersichtlichkeit	20–27
Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	28–29
Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung	30–35
Geschäft und Rahmenbedingungen	36–44
Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	45–80
Ertragslage	50–60
Finanzlage	61–76
Vermögenslage	77–80
Nachtragsbericht	81–82
Risikobericht	83
Prognosebericht	84–91
<u>Versicherung der gesetzlichen Vertreter</u>	91a
<u>Risikoberichterstattung in Bezug auf die</u>	
<u>Verwendung von Finanzinstrumenten</u>	91b-91k
<u>Übernahmerelevante Angaben</u>	91i-91aq
Inkrafttreten	92
Anlage: Empfehlungen für die Lageberichterstattung	93–123
Anhang: Änderung von DRS 12	A1



Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 15 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, ~~Generalsekretärin~~Präsidentin, Zimmerstr. 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: knorr@drsc.de.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
ggf.	gegebenenfalls
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
<u>WpÜG</u>	<u>Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz</u>
z. B.	zum Beispiel



Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15)

Lageberichterstattung

Grundsätze sind *fett gedruckt*. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. In der Anlage sind ergänzende Empfehlungen zur Gliederung und zum Inhalt des Konzernlageberichts enthalten. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Lageberichterstattung von Konzernen gemäß § 315 HGB.

2.

Der Konzernlagebericht hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu vermitteln. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Lageberichterstattung dient auch der Ergänzung und Erläuterung des Konzernabschlusses. Zusätzlich geht sie auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag und den Bereich Forschung und Entwicklung ein.

3.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten entscheidungsrelevante und verlässliche Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns zu machen. Der Konzernlagebericht informiert außerdem über die wesentlichen Chancen und die Risiken, die in der Zukunft die Geschäftstätigkeit des Konzerns voraussichtlich bestimmen werden. Darzustellen und zu analysieren sind alle Sachverhalte, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Unternehmenswerts nehmen können. Informationsasymmetrien zwischen den Adressaten der Rechnungslegung und der Unternehmensleitung sollen so reduziert werden.

4.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen solchen freiwillig aufstellen.

5.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB wird empfohlen.

6.

Der Standard gilt für Unternehmen aller Branchen, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

7.

Der Standard regelt die jährliche Berichterstattung. Soweit wesentliche Ereignisse oder Veränderungen des Geschäftsverlaufs und der Lage bzw. der voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Chancen und Risiken eingetreten sind, wird empfohlen, den Standard entsprechend auf die Zwischenberichterstattung über diese Ereignisse und Veränderungen anzuwenden.



Definitionen

8.

Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Analyse: Zerlegung des Berichtsgegenstands in seine Bestandteile, die anschließend geordnet und systematisch ausgewertet werden.

Angabe: Bloße Nennung oder Quantifizierung des Berichtsgegenstands ohne weitere Zusätze.

Antizipative Sicherungsbeziehung: Transaktion zur Sicherung zukünftiger (geplanter) Transaktionen z.B. gegen Währungsrisiken oder Preisrisiken. Ein typisches antizipatives Sicherungsinstrument ist der Erwerb einer Kaufoption.

Aufgliederung: Aufzeigen der einzelnen Komponenten, aus denen sich der Berichtsgegenstand zusammensetzt. Die Aufgliederung erfolgt in der Regel quantitativ nach sachlichen Kriterien.

Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente für ein bestimmtes Verhalten oder einen bestimmten Vorgang.

Cashflows: Netto-Zahlungsströme einer Periode aus laufenden Geschäftstätigkeiten, aus Investitions- sowie aus Finanzierungstätigkeiten.

Chance: Möglichkeit von positiven künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Darstellung: Aufbereitung eines Sachverhalts durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.

Erläuterung: Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.

Geschäftsverlauf: Vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse.

Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Unternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Risiko: Möglichkeit von negativen künftigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage des Konzerns.

Vermögenswerte: Vermögensgegenstände und alle sonstigen aktivierbaren Werte, wie z. B. Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern.

Wirtschaftliche Lage: Zeitpunktbezogene Situation des Konzerns einschließlich aller Faktoren, die die Fähigkeit des Konzerns beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren.



Regeln

Grundsätze

Vollständigkeit

9.

Der Konzernlagebericht vermittelt aus Sicht der Unternehmensleitung sämtliche Informationen, die ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Lage des Konzerns sowie die voraussichtliche Entwicklung unter Einfluss der wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.

10.

Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns müssen ohne Rückgriff auf die Angaben im Konzernabschluss verständlich sein. Da der Konzernlagebericht entscheidungsrelevante Informationen über die wirtschaftliche Lage zu liefern hat, muss er sich auf das Wesentliche konzentrieren.

11.

Auf detailliertere Informationen im Konzernabschluss kann verwiesen werden, sofern der Verweis eindeutig ist. Die Vermittlung von Informationen an anderer Stelle, beispielsweise im Rahmen der kapitalmarktrechtlichen Berichterstattung oder in Presseinformationen, befreit nicht von der Berichterstattungspflicht im Konzernlagebericht. Der Detaillierungsgrad der Informationen hängt von den konkreten Gegebenheiten des Konzerns, wie insbesondere des Charakters der Geschäftstätigkeit, sowie des relevanten Umfelds ab.

12.

Chancen und Risiken dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

13.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, sind im Konzernlagebericht auch segmentbezogene Informationen bereitzustellen. Die segmentbezogenen Informationen im Konzernlagebericht haben sich an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren.

Verlässlichkeit

14.

Die Informationen müssen zutreffend und nachvollziehbar sein. Tatsachenangaben und Meinungen sind zu trennen. Über Chancen und Risiken ist ausgewogen zu berichten.

15.

Die Angaben müssen plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Konzernabschluss sein. Die daraus gezogenen Folgerungen müssen auch im Hinblick auf allgemein bekannte Wirtschaftsdaten schlüssig sein. Zukunftsbezogene Aussagen sind von stichtags- und vergangenheitsbezogenen Informationen klar zu unterscheiden.

16.

Bei zukunftsbezogenen Aussagen ist darauf hinzuweisen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können, wenn eine der genannten oder andere Unsicherheiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen.

17.



Die wesentlichen Prämissen zukunftsbezogener Aussagen sind offen zu legen. Sie müssen plausibel, widerspruchsfrei und vollständig sein. Das angewandte Prognoseverfahren muss für die jeweilige Problemstellung sachgerecht sein. Sofern Schätzungen erforderlich sind, sollen die Schätzverfahren beschrieben und ggf. Bandbreiten der Schätzungen angegeben werden.

18. Informationen, die im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss stehen, sind für die Adressaten nachvollziehbar überzuleiten.

19. Beispielsweise muss die Berechnung einer Rendite-Kennzahl aus den Angaben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nachprüfbar abgeleitet und die Berechnung der einzelnen Komponenten erläutert werden.

Klarheit und Übersichtlichkeit

20. Der Konzernlagebericht ist eindeutig sowohl vom Konzernabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift »Konzernlagebericht« aufzustellen und offen zu legen.

21. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammengefasst werden. Das gilt insbesondere, wenn auf den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Mutterunternehmens unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet werden. Bei einer Zusammenfassung, die unter der Überschrift »Zusammengefasster Lagebericht« geschlossen darzustellen ist, sind Informationen, die den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Der zusammengefasste Bericht muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um sowohl die wirtschaftliche Lage des Konzerns als auch die des Mutterunternehmens beurteilen zu können.

22. Die Gliederung muss durch Überschriften innerhalb des Konzernlageberichts deutlich werden. Sie sollte der Empfehlung in der Anlage dieses Standards folgen, um die Vergleichbarkeit zwischen den Konzernen zu erleichtern.

23. Die Lageberichterstattung ist in Systematik und Darstellungsform im Zeitablauf stetig fortzuführen.

24. Die im Konzernlagebericht gegebenen Informationen müssen sachlich, zeitlich und formal vergleichbar sein. Änderungen, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, sind zu erläutern und zu begründen. Soweit ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich, sind Angaben zu Vorperioden entsprechend rückwirkend anzupassen.

25. Beispielsweise müssen publizierte Kennzahlen unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes berechnet werden. Beim Wechsel von Kennzahlen muss, sofern dies ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist, eine angepasste Vergleichszahl für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden angegeben und erläutert werden.

26.



Quantifizierte Informationen im Konzernlagebericht sind mindestens für die im Konzernabschluss ausgewiesenen Vergleichsperioden darzustellen. Die Auswirkungen wesentlicher Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, wie z. B. Unternehmenskäufe oder -verkäufe, sind zu quantifizieren und zu erläutern.

27.

Empfohlen werden Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die das abgelaufene Geschäftsjahr, die vier vorangegangenen und das kommende Geschäftsjahr umfassen.

Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

28.

Die Lageberichterstattung soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung vermitteln. Dazu besteht der Konzernlagebericht aus einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Konzerns, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht. Die Einschätzung und Beurteilung zu den einzelnen Berichtspunkten durch die Unternehmensleitung ist in den Vordergrund zu stellen.

29.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit sind darzustellen. Dabei sind die Stärken und Schwächen des Konzerns auch im Hinblick auf Chancen und Risiken des Umfelds darzustellen. Diese Informationen sind in den Zusammenhang mit dem Geschäftsverlauf und der wirtschaftlichen Lage zu stellen und dienen als Bezugsrahmen für die Lageberichterstattung.

Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung

30.

Es sind alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren anzugeben und zu erläutern, die aus Sicht der Unternehmensleitung einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Wertentwicklung des Unternehmens haben können. Dies verlangt eine angemessene Aufbereitung vergangenheitsorientierter und gegenwartsbezogener Informationen, um sie als Grundlage für Prognosen geeignet zu machen.

31.

Diese Informationen beschränken sich nicht auf finanzielle Leistungsindikatoren. Auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind Bestandteil des Konzernlageberichts, sofern diese Faktoren

a) der Unternehmensleitung als Entscheidungsgrundlagen für die Unternehmenssteuerung dienen und

b) als zu den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen nicht finanziellen Leistungsindikatoren zugehörig anzusehen und für die Einschätzung des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

~~einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsverlauf oder die wirtschaftliche Lage genommen haben oder die Unternehmensleitung von diesen einen wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns erwartet.~~

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere den Eigenschaften in b) entsprechende nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in den Konzernlagebericht aufzunehmen sind, obwohl diese nicht als Entscheidungsgrundlagen für die Unternehmenssteuerung dienen.

31a.

Die Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Tz. 31 sind grundsätzlich qualitativer Natur. Soweit qualitative Aussagen alleine nicht ausreichend sind, um ein Verständnis über die Lage und den Geschäftsverlauf herzustellen, sind zusätzlich quantitative Angaben notwendig.



32.

~~Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind beispielsweise die Entwicklung des Kundenstammes und Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.~~

Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind im Anhang dieses Standards genannt.

33.

Über einmalige Effekte des abgelaufenen Geschäftsjahrs ist zu berichten. Wesentliche Abweichungen der wirtschaftlichen Lage zum Berichtszeitpunkt gegenüber der im vorangegangenen Konzernlagebericht prognostizierten Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern.

34.

Die Zukunftsorientierung umfasst auch die Berichterstattung über die bestehenden Planungen und Erwartungen der Unternehmensleitung hinsichtlich der nächsten zwei Geschäftsjahre. Diese Berichterstattung umfasst mindestens qualitative Informationen, die im Zusammenhang mit den wesentlichen Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit zu erläutern sind.

35.

Die kurzfristige und langfristige Perspektive in der Berichterstattung sind miteinander zu verbinden. So sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage im Kontext der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu erläutern.

Geschäft und Rahmenbedingungen

36.

Der Konzernlagebericht stellt den Konzern, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar.

37.

In Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns geht diese Darstellung ein auf die

- a) organisatorische und rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften sowie die Organisation seiner Leitung und Kontrolle,
- b) Segmente und die wesentlichen Standorte,
- c) wichtigsten Produkte (Sach- und Dienstleistungen) und Geschäftsprozesse,
- d) wesentlichen Absatzmärkte und die dort erreichte Wettbewerbsposition,
- e) wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren für das Geschäft.

38.

Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen haben das unternehmensintern eingesetzte Steuerungssystem anhand der quantitativen Maßstäbe darzustellen und zu erläutern. Dabei sind auch Informationen über die im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen zu vermitteln.

39.

Wesentliche Veränderungen im unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystem und der quantitativen Maßstäbe sind anzugeben und zu erläutern.

40.

Die Aktivitäten zu Forschung und Entwicklung sind darzustellen und zu erläutern, sofern sie für eigene Zwecke des Konzerns durchgeführt werden. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Leistungen Dritter für Forschungs- und Entwicklungszwecke des Konzerns. Die Erläuterungspflichten bestehen unabhängig davon, ob Entwicklungskosten aktiviert wurden.



41.

Die Informationen haben einen Einblick in die globale Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie deren Intensität im Zeitablauf zu vermitteln.

42.

Wesentliche Veränderungen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gegenüber dem Vorjahr sind anzugeben und zu erläutern.

43.

Es ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen zu geben. Dazu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren. Die Darstellung der Rahmenbedingungen ist um die Einschätzung der Unternehmensleitung zu ergänzen, wie sich die gesamtwirtschaftliche sowie branchenspezifische Entwicklung auf den Geschäftsverlauf ausgewirkt hat.

44.

Die Unternehmensleitung hat zu beurteilen, ob die Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist. Dabei sind insbesondere die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Konzerns und seiner Segmente zu erläutern. So sind z. B. die Veränderung von Marktanteilen und die Entwicklung des Konzerns und seiner Segmente im Vergleich zur Branchen- und Marktentwicklung zu erläutern. Abweichungen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung von früher berichteten Erwartungen sind zu erläutern.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

45.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage vermittelt zeitraumbezogene Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Dazu ist auf Ereignisse und Entwicklungen einzugehen, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren.

46.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- a) Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Unternehmenskäufe oder -verkäufe,
- c) Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen,
- d) wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsbedingungen,
- f) Veränderungen des Marktanteils oder der Wettbewerbsposition,
- g) besondere saisonale Einflüsse,
- h) besondere Schadens- und Unglücksfälle.

47.

Die dargestellten Ereignisse und Entwicklungen sind in ihrer Bedeutung für den Konzern zu werten. Über die im Konzernabschluss enthaltenen Angaben hinaus ist eine ausführliche Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage aus Sicht der Unternehmensleitung abzugeben. Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage wird nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung begrenzt und hat eine prognoseorientierte Ergänzungsfunktion für den Konzernabschluss.

48.

Auf der Basis der Beurteilungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ist auf alle Faktoren einzugehen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage haben können oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise



nicht auf die zukünftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann. Die erwarteten Auswirkungen eines solchen Einflusses sind zu quantifizieren, soweit dies sinnvoll und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist.

49.

Die Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage schließt mit einer Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernlageberichts ab.

Ertragslage

50.

Die Ergebnisentwicklung des Konzerns ist darzustellen und anhand der Ergebnisstruktur und ihrer wesentlichen Quellen zu erläutern. Die Gründe für wesentliche Veränderungen sind für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben. Dabei sind insbesondere die zugrunde liegenden Trends herauszuarbeiten und alle ungewöhnlichen oder nicht wiederkehrenden Ereignisse sowie alle wesentlichen ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse sind zu quantifizieren.

51.

Die analytische Beschreibung der Veränderungen hat alle Informationen zu vermitteln, die für das Verständnis der ergebniswirksamen Einflussfaktoren erforderlich sind.

52.

Gegenläufige Trends sind durch Aufschlüsselung aggregierter Größen darzustellen, sofern diese Trends einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis hatten. Bei der Beschreibung der Veränderung in einzelnen Posten sind auch bei segmentierten Informationen unterschiedliche Trends bei einzelnen Geschäftszweigen oder regionalen Märkten unsaldiert anzugeben.

53.

Falls die Veränderung eines Postens auf mehrere wesentliche Faktoren zurückzuführen ist, sind diese vollständig und in der Reihenfolge ihrer Bedeutung darzustellen. Beispielsweise kommen folgende Faktoren in Betracht:

- a) Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- b) Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- c) starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- d) Produkthaftung,
- e) Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- f) Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z. B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- g) Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

54.

Die Entwicklung des Umsatzes und der Auftragslage des Konzerns sind so darzustellen, dass die wesentlichen Einflussfaktoren erkennbar werden.

55.

In Konzernen mit langfristiger Auftragsfertigung sind Angaben über den Auftragsbestand, die Auftrags-eingänge und die Auftragsreichweite erforderlich.

56.

Gesondert darzustellen sind Preis- und Mengeneinflüsse sowie der Einfluss des Sortimentmix, insbesondere bei neuen Produkten oder Dienstleistungen, auf wesentliche Veränderungen des Umsatz-



zes und des Ergebnisses gegenüber den Vergleichsperioden. Ebenso sind absehbare Veränderungen dieser Größen anzugeben.

57.

Wenn dies die Geschäftstätigkeit des Konzerns erfordert, sind die Angaben zur Umsatzentwicklung und Auftragslage durch gleichwertige Angaben zu ersetzen.

58.

Wesentliche Veränderungen in der Struktur der einzelnen Aufwendungen und Erträge sind zu erläutern.

59.

Hierzu können folgende Angaben erforderlich sein:

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung wie Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b) Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- c) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- d) Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- e) Rohstoff- und Energiekosten und deren erwartete Entwicklung,
- f) Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g) steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

60.

Anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern sind wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse auf die Entwicklung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Finanzlage

61.

Die Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements sind darzustellen.

62.

Die Kapitalstruktur des Konzerns ist anhand der internen und externen Finanzierungsquellen, die dem Konzern zur Verfügung stehen, darzustellen und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere Angaben zur Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der zugesagten, nicht ausgenutzten Kreditlinien.

63.

Dabei ist insbesondere auf Beschränkungen einzugehen, welche die Verfügbarkeit von Finanzmitteln beeinträchtigen können. Rückstellungen sind zu erläutern, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die Kapitalstruktur oder -ausstattung des Konzerns sind.

64.

Die Kapitalstruktur ist anhand von Relationen, die aus dem Konzernabschluss abgeleitet sind, aus Sicht der Unternehmensleitung zu erläutern.

65.

Auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des abgelaufenen Geschäftsjahrs, z. B. die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und die Änderung von Kreditlinien, sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben ist einzugehen.

66.



Wesentliche Auswirkungen des Zinsniveaus sowie mögliche Einflüsse einer Änderung der Kreditkonditionen sind zu erläutern.

67.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente, insbesondere deren Zweck und wirtschaftliche Substanz, sind darzustellen. Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

68.

Wesentliche Kategorien außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente, z. B. Forderungsverkäufe im Rahmen von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Sale-and-Lease-Back-Transaktionen, Haftungsverhältnisse gegenüber nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Zweckgesellschaften, sind anzugeben und nach der Fristigkeit aufzugliedern.

69.

Im Rahmen einer Investitionsanalyse sind Fortführung und Abschluss von bedeutenden Investitionsvorhaben sowie wesentliche Einflüsse auf bereits begonnene Investitionsvorhaben darzustellen. Umfang und Hauptzweck der im Geschäftsjahr getätigten Investitionen sind anzugeben. Dies gilt sowohl für Investitionen in Sachanlagen und immaterielles Vermögen als auch für Beteiligungen und andere Finanzinvestitionen.

70.

Der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen ist unter Angabe der Mittelherkunft darzustellen. Diese Verpflichtungen müssen nicht rechtlich zwingend sein, sondern können auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, etwa der Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder der Einführung angekündigter neuer Produkte.

71.

Die Entwicklung der Liquidität des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Liquidität am Ende der Berichtsperiode sind zu erläutern. Die Liquiditätsanalyse ist anhand der Kapitalflussrechnung vorzunehmen.

72.

Die Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie besondere Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr sind zu erläutern.

73.

Die Ursachen wesentlicher Veränderungen der Mittelherkunft und –verwendung sind zu erläutern.

74.

Die wesentlichen externen und internen Liquiditätsquellen sind zu erläutern. Dabei sind Beschränkungen des Transfers innerhalb des Konzerns anzugeben, sofern diese eine erhebliche Bedeutung für die Liquidität des Konzerns haben oder absehbar haben können. Diese können z. B. in Kapitalverkehrsbeschränkungen oder Beschränkungen aufgrund abgeschlossener Kreditvereinbarungen bestehen.

75.

Die Fähigkeit des Konzerns, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist in den Mittelpunkt zu stellen. Eintretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe sind berichtspflichtig. Maßnahmen zu deren Behebung sind darzustellen.

76

Auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen ist hinzuweisen, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen können, die für die Liquidität von erheblicher Bedeutung sind.



Vermögenslage

77.

Zur Darstellung der Vermögenslage des Konzerns sind Höhe und Zusammensetzung des Vermögens sowie wesentliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr anzugeben und zu erläutern.

78.

Haben im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Erhöhungen oder Minderungen des Vermögens stattgefunden, so ist deren Auswirkung auf die Vermögenslage zu beschreiben. Inflations- und Wechselkurseinflüsse sind anzugeben und in ihrer Auswirkung zu erläutern, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben.

79.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente sowie deren wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit Bedeutung für die Vermögenslage sind zu erläutern. Die möglichen künftigen Auswirkungen der bestehenden vertraglichen Strukturen sind zu erläutern, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können.

80.

Angaben z. B. zu geleasteten, gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten sind notwendig, sofern diese Vermögenswerte wesentlich für die wirtschaftliche Lage des Konzerns sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei dem nicht bilanzierten Vermögen im abgelaufenen Geschäftsjahr wesentliche Änderungen, z. B. durch Leasing, ergeben haben.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

80a.

Der Konzernlagebericht muss auch eingehen auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist.

80b.

Die Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem sollen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, eine Einschätzung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems vorzunehmen. Es ist auf Strukturen und Prozesse einzugehen.

80c.

Die Ausführungen in Bezug auf das interne Kontrollsystem umfassen:

- a. Die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Konzernrechnungslegungsprozess.
- b. Die Sicherung der Einhaltung maßgeblicher Vorschriften.
- c. Das interne Revisionssystem, soweit es auf die Konzernrechnungslegung ausgerichtet ist.

80d.

Die Ausführungen in Bezug auf das interne Risikomanagementsystem umfassen:

- a. Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken, die dem Ziel der Regelungskonformität des Konzernabschlusses entgegenstehen könnten.
- b. Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken.

80e.



Es wird empfohlen, in den Konzernlagebericht eine Einschätzung über die Angemessenheit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems aufzunehmen. Ausführungen zur Effektivität des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind nicht gefordert. Sofern kein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem besteht, ist dies im Konzernlagebericht anzugeben.

Nachtragsbericht

81.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, sind anzugeben und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erläutern. Auf ihren Eintritt nach Schluss des Geschäftsjahrs ist gesondert hinzuweisen. Sind keine solchen Vorgänge eingetreten, ist dies anzugeben.

82.

Ein Vorgang hat dann besondere Bedeutung, wenn er, hätte er sich bereits vor Ablauf des Geschäftsjahrs vollzogen, eine andere Darstellung der Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Konzerns erfordert hätte. Die Berichterstattungspflicht umfasst auch nicht abgeschlossene Entwicklungen und Einflüsse, die eine abweichende Darstellung der wirtschaftlichen Lage nach sich ziehen können.

Risikobericht

83.

Die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung ~~und die Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten~~ ist allgemein in DRS 5 und zusätzlich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in DRS 5–10 und für Versicherungsunternehmen in DRS 5–20 geregelt.

Prognosebericht

84.

Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken für die beiden nächsten Geschäftsjahre zu beurteilen und zu erläutern. Dazu gehören auch Aussagen über Änderungen der Geschäftspolitik, die Erschließung neuer Absatzmärkte, die Verwendung neuer Verfahren, z. B. in der Beschaffung, Produktion oder beim Absatz, und das Angebot neuer Produkte oder Dienstleistungen. Die daraus voraussichtlich resultierenden Investitionsvolumina und die erwarteten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen sind zu erläutern.

85.

Die Unternehmensleitung hat ihre Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns zu erläutern und diese zu einer Gesamtaussage zu verdichten. Dabei sind positive oder negative Entwicklungstrends sowie deren wesentliche Einflussfaktoren anzugeben.

86.

Der Konzernlagebericht muss den Prognosecharakter der Darstellung sowie die wesentlichen Annahmen und Unsicherheiten bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung erkennen lassen.

87.

Als Prognosezeitraum sind mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, zugrunde zu legen. Bei Unternehmen mit längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten empfiehlt sich ein längerer Betrachtungszeitraum. Der Zeitraum, auf den sich die dargestellten Erwartungen beziehen, ist anzugeben.



88.

Die erwartete Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, z. B. der Konjunktur, soweit sie für die Entwicklung des Konzerns von Bedeutung sind, und die erwarteten Branchenaussichten sind darzustellen.

89.

Die Erwartungen der Unternehmensleitung zur weiteren Entwicklung der Ertragslage und der Finanzlage sind darzustellen und mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben. Dabei sind die Auswirkungen der wesentlichen Einflussfaktoren zu erläutern.

90.

Umfasst der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung, ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Segmente gesondert einzugehen.

90a.

In außergewöhnlichen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen höchste Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund außergewöhnlicher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die außergewöhnlichen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

91.

Aus Gründen der Klarheit hat die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung geschlossen und von der Risikoberichterstattung getrennt zu erfolgen.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken klarer zum Ausdruck bringt.

Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz). Für den Stetigkeitsgrundsatz gilt dementsprechend DRS 15 Tz.23-27.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

91a.

Die Erklärung gemäß § 37y WpHG i.V. m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG ist als „Versicherung der gesetzlichen Vertreter“ zu kennzeichnen und wie folgt zu formulieren:

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

Alternativ dazu können Unternehmen getrennte Versicherungen der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abgeben. Bei getrennten Versicherungen sind die Versicherungen wie folgt zu formulieren:



- für den Konzernabschluss: „Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt“
- für den Konzernlagebericht: „Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

91b.

Sofern es für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns wesentlich ist, ist im Konzernlagebericht in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten im Konzern gesondert einzugehen auf:

- a. Risikomanagementziele
- b. Risikomanagementmethoden
- c. Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden
- d. Preisänderungsrisiken
- e. Ausfallrisiken
- f. Liquiditätsrisiken
- g. Risiken aus Zahlungsstromschwankungen

91c.

Die Berichterstattung über die Risikomanagementziele umfasst die Beschreibung der Grundeinstellung der Unternehmensleitung zum Eingehen von Risiken, d.h. die Risikoeinstellung beim Einsatz von Finanzinstrumenten. Diese Risikoeinstellung ist konkret zu beschreiben anhand der Risikoziele der Unternehmensleitung. Ein solches Ziel kann z.B. die vollständige oder partielle Absicherung von Risiken sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren.

91d.

Hinsichtlich der Risikomanagementmethoden ist über das Vorgehen zur aktiven Beeinflussung der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und über Risikosteuerungsmaßnahmen zu berichten. Dies beinhaltet Erläuterungen, wie unangemessene Risikokonzentrationen vermieden oder welche mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken auf Dritte übertragen oder welche Restrisiken in Kauf genommen werden.

Die Berichterstattung über die Risikomanagementmethoden umfasst auch die Systematik sowie die Art und Kategorien der vom Unternehmen eingegangenen Sicherungsgeschäfte. Zu erläutern ist insbesondere, welche Finanzinstrumente zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt werden.

91e.

Der Konzernlagebericht muss auf die Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen eingehen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden. Dies erfordert insbesondere Angaben zu

- a. Art der gesicherten Grundgeschäfte
- b. Art der verwendeten Sicherungsinstrumente
- c. Art der Risiken, die gesichert werden



d. Ausmaß der Wirksamkeit (Hedge-Effektivität)

e. Art der Sicherungsbeziehung (Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge)

f. Antizipativen Sicherungsbeziehungen

Darüber hinaus ist zu berichten, ob die Hedge-Verträge mit verbundenen Unternehmen oder mit Dritten abgeschlossen wurden.

91f.

Art und Ausmaß der Wertschwankungsrisiken von Finanzinstrumenten aufgrund von Marktpreisänderungen sind zu erläutern (Preisänderungsrisiken). Diese können zum Beispiel aus schwankenden Wechselkursen oder Marktzinsschwankungen resultieren. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken.

91g.

Zu erläutern sind die Art und das Ausmaß der Risiken, durch die die Vertragspartner des Unternehmens bei einem Geschäft über ein Finanzinstrument ihren Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und daher beim berichtenden Unternehmen finanzielle Verluste verursachen (Ausfallrisiken). Die Berichtspflicht erstreckt sich auf offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken.

91h.

Es sind Art und Ausmaß der Risiken zu erläutern, bei deren Eintreten das Unternehmen nicht in der Lage wäre, Finanzmittel zur Begleichung der im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen aufzubringen (Liquiditätsrisiken). Ein Liquiditätsrisiko kann auch dadurch entstehen, dass ein Vermögensgegenstand nicht kurzfristig zu seinem beizulegenden Zeitwert veräußert werden kann. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken.

91i.

Es sind Art und Ausmaß der Risiken aus Zahlungsstromschwankungen zu erläutern. Risiken aus Zahlungsstromschwankungen resultieren daraus, dass die zukünftigen, aus einem Finanzinstrument erwarteten Zahlungsströme Schwankungen unterworfen und damit betragsmäßig nicht festgelegt sind. Beispielsweise können sich im Fall von variabel verzinslichen Fremdkapitalinstrumenten solche Schwankungen aufgrund von Veränderungen der effektiven Verzinsung des Finanzinstruments ergeben, ohne dass damit nennenswerte korrespondierende Veränderungen des entsprechenden beizulegenden Zeitwerts eintreten. Die Berichtspflicht erstreckt sich auf offene, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Risiken.

91j.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ausführungen zu Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen richten sich nach dem Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken je Kategorie, der risikoverursachenden Geschäfte oder der Bedeutung der risikobehafteten Finanzinstrumente jeweils in Bezug auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens. Dabei ist die bilanzielle Erfassung der Finanzinstrumente für die Berichtspflicht unerheblich.

91k.

Soweit die in den Tz. 91b bis 91j geforderten Informationen bereits im Konzernanhang dargestellt wurden, kann eine separate Aufnahme der Informationen in den Konzernlagebericht unterbleiben.



Übernahmerelevante Angaben

91l.

Es wird eine zusammenhängende Darstellung der nachstehend geforderten Angaben und Erläuterungen unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen. Maßgeblich für die Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag.

91m.

Die nachfolgenden Regeln umfassen die übernahmerechtlichen Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB. Diese Regeln sind verbindlich für Konzerne, deren Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch vom Mutterunternehmen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen. Darüber hinausgehend sind Darstellungen und Erläuterungen der Angaben vorgesehen, sodass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Den Unternehmen steht es jedoch frei, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen.

91m.

Für die in Tz. 9 – 38 geforderten Angaben ist ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben nicht ausreichend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben im Anhang freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemacht werden. Hingegen sind Verweise innerhalb des Lageberichts zulässig. Somit ist die mehrfache Angabe des gleichen Sachverhalts, auch wenn sie auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruht, nicht erforderlich. Insoweit gilt Tz. 6 eingeschränkt. (aufgehoben)

91n.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben. Soweit nur eine Aktiengattung begeben wurde, wird die Darstellung der mit einer Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten empfohlen. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

91o.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben:

- a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiengattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien.
- b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags.
- c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie).

91p.

Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Die gewährten Rechte können z.B. die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens betreffen. Hinsichtlich der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ist ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

91q.

Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind.

91r.

Die Beschränkungen können sich aus gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder sonstigen Umständen ergeben. Zu den Beschränkungen zählen insbesondere zeitliche Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte betreffen, die Begrenzung der



Stimmrechte auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber zur Übertragung von Wertpapieren. Soweit es sich um gesetzliche Beschränkungen handelt, ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

91s.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Aktionäre, dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen.

91t.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

91u.

Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in §§ 22f. WpHG anzuwenden.

91v.

Die Angabe zu den Beteiligten hat mindestens Namen und Staat, in dem sich der Wohnort befindet, bzw. Firma, Sitz und Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu enthalten. Es wird empfohlen, die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den letzten vor dem Ende des Geschäftsjahrs erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG anzugeben. In Zusammenhang mit der Angabe der Höhe des Kapitalanteils soll eine ggf. nach diesen Meldungen, aber vor dem Ende des Geschäftsjahrs geänderte Gesamtzahl der Stimmrechte angegeben werden.

91w.

Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte darzustellen.

91x.

Derartige Sonderrechte sind bspw. Entsenderechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

91y.

Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen.

91z.

Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann bspw. vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden.

91aa.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer, dem Vorstand Vereinbarungen im Sinne der Tz. 91y anzuzeigen.

91ab.

Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung zu machen.

91ac.



Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die wesentlichen Bestimmungen der Satzung darzustellen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird.

91ad.

Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen.

91ae.

In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen. Dies kann z.B. Ermächtigungen

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6-8 AktG,
- b) zur Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und
- c) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG – soweit die Ermächtigung für die beiden zuletzt genannten die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht auf Aktien vorsieht,
umfassen.

91af.

Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen.

91ag.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 91af beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Vereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Dritten hingegen nicht.

91ah.

Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Als wesentlich sind alle Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns relevant sind und damit für den Bieter und die erfolgreiche Umsetzung seines Angebots von Bedeutung sein könnten. Dabei können auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Unter Kontrolle im Sinne dieser Regelung ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu verstehen.

91ai.

Zu den anzugebenden Vereinbarungen zählen insbesondere:

- a) Finanzierungsverträge,
- b) Joint-Venture-Verträge,
- c) Lizenzverträge,
- d) Einkaufsverträge oder
- e) Lieferverträge.

91aj.

Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.

91ak.



Die Angabe gemäß Tz. 91af kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

91al.

Inwieweit die Angabe geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festzustellen. Erfasst sind mögliche, sich aus der Angabe ergebende, ungünstige Folgen für das Mutterunternehmen, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens nicht als geringfügig anzusehen sind. Dabei muss der eventuelle Nachteil kein konkret messbarer, d.h. materieller Schaden sein; eine immaterielle Beeinträchtigung reicht für die Inanspruchnahme der Schutzvorschrift aus. Soweit von der Schutzvorschrift Gebrauch gemacht wird und damit von der Angabe der o.g. Vereinbarungen abgesehen wird, ist dies anzugeben.

91am.

Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen. Die Angaben können entfallen, wenn sie im Anhang zu machen sind. Stattdessen ist auf die entsprechende Anhangangabe zu verweisen.

91an.

Dies umfasst Entschädigungsvereinbarungen gemäß Tz. 91am. umfassen sowohl Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer wegen eines Übernahmeangebots

- a) kündigen,
- b) ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder
- c) deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet,

als auch Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen.

91ao.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 91am. beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern des Tochterunternehmens getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern seines Vorstands oder seinen Arbeitnehmern bzw. Mitgliedern des Vorstands des Mutterunternehmens oder dessen Arbeitnehmern hingegen nicht.

91ap.

Sind diese Angaben für Mitglieder des Vorstands bereits im Konzernlagebericht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gemacht worden, ist dies ausreichend, sofern aus diesen Angaben unmittelbar ersichtlich ist, dass es sich um Entschädigungsvereinbarungen im o.g. Sinne handelt. Ein expliziter Verweis auf diese Angaben wird empfohlen.

91aq.

Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben. Eine getrennte Darstellung der mit Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarungen von den mit Mitgliedern des Vorstands geschlossenen Vereinbarungen wird empfohlen, soweit die nach Satz 1 und Satz 2 dieser Tz. darzustellenden Inhalte wesentlich voneinander abweichen.



Inkrafttreten

92.

Die Neufassung dieses Standards ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2004-2008 beginnende Geschäftsjahr.

Anlage:

Empfehlungen für die Lageberichterstattung

Diese Anlage ist Teil des Standards.

Zu den Grundsätzen, Gliederung (Tz. 22)

93.

Dem Konzernlagebericht sollte eine Gliederung vorangestellt werden. Er sollte mindestens in folgende Berichtsteile untergliedert werden:

1. Geschäft und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Risikobericht
7. Prognosebericht

Der Aufbau dieses Standards folgt der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht.

Zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (Tz. 31f)

93a.

Zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gehören beispielsweise Informationen über den Kundenstamm, über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, über den Bereich Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 40 gemacht werden) und unter Umständen auch über die – z.B. durch Sponsoring oder karitative Zuwendungen seitens des Unternehmens geförderte – gesellschaftliche Reputation des Konzerns.

93b.

Beispiele für Angaben hinsichtlich des Kundenstammes:

- Kundenkreis, dessen Zusammensetzung
- Entwicklung des Kundenstammes
- Kundenzufriedenheit

Beispiele für Angaben bezogen auf Umweltaspekte:

- Emissionswerte
- Energieverbrauch
- Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften
- Durchführung eines Umwelt-Audit.

Beispiele für Angaben bezogen auf die Belange von Arbeitnehmern:

- Fluktuation



- Betriebszugehörigkeit
- Vergütungsstrukturen
- Ausbildungsstrukturen
- Fortbildungsmaßnahmen
- interne Förderungsmaßnahmen.

Beispiele für Angaben bezogen auf die gesellschaftliche Reputation:

- Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung
- Soziales und kulturelles Engagement
- Unternehmenskultur.

Weitere Angaben können sich je nach Einzelfall z.B. beziehen auf:

- Lieferantenbeziehungen
- Patentanmeldungen
- Produktqualität.

93c.

Die Beispiele in Tz 93b stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Leistungsindikatoren dar. Ob die angegebenen Beispiele als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren geeignet und angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen.

Zu Geschäft und Rahmenbedingungen, Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 38–39)

94.

Die Quantifizierung der im Konzern für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen wird empfohlen. Anhand dieser Kennzahlen sollen Informationen über den Geschäftsverlauf, die wirtschaftliche Lage sowie über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt werden. Es wird daher auch empfohlen, die Planwerte für das nächste Geschäftsjahr anzugeben, beispielsweise »eine Steigerung um 5 %« oder »Erhöhung um 100 Millionen E«. Werden die für die Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen quantifiziert, sind die Tz. 95–97 zu beachten.

95.

Die Kennzahlen sind als Maßgröße darzustellen und zu erläutern. Dies gilt auch für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wenn eine Darstellung als Maßgröße möglich ist und sinnvoll erscheint. Werden Kennzahlen, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz oder Kapitalflussrechnung ableiten, als interne Steuerungsgrößen im Konzern verwendet, sind die Komponenten dieser Kennzahlen zu erläutern und in Form einer Überleitungsrechnung aus den Angaben des Konzernabschlusses abzuleiten.

96.

Bei unternehmenswertorientierten Steuerungsgrößen ist insbesondere die Höhe der Kapitalkostensätze, d. h. die Renditeanforderungen der Eigen- und Fremdkapitalgeber und ihre Gewichtung, anzugeben und ihre Ermittlung darzustellen.

97.

Ein Wechsel der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen ist anzugeben. Die Vorjahreswerte sind entsprechend der erstmals angewendeten Kennzahl neu zu berechnen. Der Wechsel ist anhand einer Überleitungsrechnung zu erläutern.

98.

Es wird empfohlen, die Angaben zur Unternehmenssteuerung auch segmentbezogen bereitzustellen. Entspricht die interne Berichterstattung und Steuerung nicht der Segmentabgrenzung, die der Segmentberichterstattung im Konzernabschluss zugrunde gelegt wurde, ist dies anzugeben und zu begründen. Der



Zusammenhang mit den im Konzernabschluss veröffentlichten Angaben ist durch eine Überleitungsrechnung darzustellen.

Zu Geschäft und Rahmenbedingungen, Forschung und Entwicklung (Tz. 40 ff.)

99.

Konzernen, deren Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung umfasst, wird eine segmentbezogene Berichterstattung über Forschung und Entwicklung empfohlen.

100.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sollten für mehrere Geschäftsjahre dargestellt und erläutert sowie die jeweiligen Aufwendungen angegeben werden.

101.

Der Zeitvergleich soll die Entwicklungstendenzen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten aufzeigen. Dabei sollen die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte und Ergebnisse dargestellt werden, z. B. die Anzahl und die Art von neu angemeldeten Patenten und ähnlichen Schutzrechten sowie von neuen Produkten und Verfahren. Weitere Angaben zum Portfolio von Patenten und ähnlichen Schutzrechten, zur Anzahl der im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Mitarbeiter, zu den von Dritten erhaltenen Forschungsförderungen, zu wesentlichen Forschungsergebnissen, zu Lizenzeinnahmen, zu Kooperationen in Forschung und Entwicklung sind empfehlenswert.

102.

Die Angabe von Kennzahlen wird empfohlen. Diese Angaben können sich z. B. auf die Forschungsquote (Forschungsaufwendungen zum Umsatz), die Forschungs- und Entwicklungsintensität (Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung zu den Gesamtaufwendungen oder dem Umsatz) sowie die Forschungseffizienz (z. B. Neuproduktrate) beziehen.

Zur Ertragslage (Tz. 50 ff.)

103.

Allen Konzernen wird die Aufstellung und Analyse einer Segmentberichterstattung empfohlen. Die Darstellung der Ertragslage sollte segmentbezogene Informationen umfassen.

Zur Ertragslage, analytische Beschreibung der Veränderungen (Tz. 51)

104.

Hat eine Maßnahme z. B. zu einer wesentlichen Veränderung von Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geführt, sind Vergleichszahlen für das Berichtsjahr ohne Berücksichtigung der Maßnahme empfehlenswert, um die Entwicklung des Kerngeschäfts transparent und eine Unterscheidung zwischen Einmalwirkungen und dauerhaften Entwicklungen möglich zu machen.

105.

Ebenso wird bei wesentlichen Akquisitionen empfohlen, Vergleichszahlen des Vorjahrs offen zu legen, die so berechnet sind, als ob das Unternehmen die Akquisition bereits im Vorjahr durchgeführt hätte (Pro-forma-Angaben). Dabei ist anzugeben, welche Synergieeffekte von der Akquisition erwartet werden. Die Prämissen der Pro-forma-Angaben sind anzugeben.

Zur Ertragslage, Veränderungen des Umsatzes oder Ergebnisses (Tz. 56)

106.

Die Rohertragsmarge und andere Erfolgsgrößen sollten erläutert werden, insbesondere wenn sich die Auswirkungen struktureller Änderungen damit verdeutlichen lassen.



Zur Finanzlage, Finanzmanagement (Tz. 61)

107.

Die Beschreibung der Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr werden empfohlen. Dabei sollte dargestellt werden:

- a) in welchen Währungen wesentliche Verbindlichkeiten bestehen,
- b) Nutzung derivativer Finanzinstrumente für Hedging und andere Zwecke (getrennte Angabe),
- c) Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen durch Fremdwährungsverbindlichkeiten und andere Hedging-Instrumente.

Zur Finanzlage, Kapitalstruktur und Kapitalausstattung (Tz. 62 ff.)

108.

Angaben zur Einstufung der Kreditwürdigkeit durch Rating-Agenturen werden empfohlen. Es sollte angegeben werden, ob die Unternehmensleitung mit einer Änderung der Kreditkonditionen rechnet. Der gewichtete Fremdkapitalkostensatz für das abgelaufene Geschäftsjahr sollte erläutert werden.

Zur Finanzlage, Liquiditätsanalyse (Tz. 71 ff.)

109.

Für die der Kapitalflussrechnung folgende Analyse wird empfohlen, die Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit getrennt zu analysieren.

Zur Vermögenslage, Vermögenshöhe und Vermögensstruktur (Tz. 77 ff.)

110.

Ergänzende Angaben zur Investitions- und Abschreibungspolitik sind empfehlenswert. Ergänzende Angaben werden auch empfohlen, wenn die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanzierten Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

111.

Die Angabe und Erläuterung der Aufwendungen im abgelaufenen Geschäftsjahr für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht aktiviert wurden, wird empfohlen.

112.

Nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände sind beispielsweise selbst erstellte Computersoftware, Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

113.

Ergänzend sind Angaben zum nicht betriebsnotwendigen Vermögen und zu betriebsindividuell begründeten Abweichungen von branchenüblichen Werten empfehlenswert.

114.

Die Vermögensstruktur sollte anhand von Kennzahlen dargestellt und unter Einbeziehung von zeitraum- oder branchenbezogenen Vergleichsmaßstäben erläutert werden.

Zur Vermögenslage, Immaterielle Werte des Konzerns (Tz. 77 ff.)

115.

Es wird eine Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns empfohlen. Diese Berichterstattung schließt eine Erläuterung der Angaben im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ein.



116.

Die Berichterstattung kann dem Adressaten einen Einblick in die immateriellen Werte des Konzerns, unabhängig von deren Bilanzierungsfähigkeit, vermitteln. Bei der Berichterstattung über die immateriellen Werte des Konzerns kann z. B. zwischen den Kategorien Humankapital, Kundenbeziehungen, Lieferantenbeziehungen, Investor- und Kapitalmarktbeziehungen, Organisations- und Verfahrensvorteile und Standortfaktoren unterschieden werden.

117.

Die zuvor genannten Kategorien immaterieller Werte können im Einzelfall erhebliche Quantifizierungsprobleme verursachen. Soweit möglich wird jedoch empfohlen, diese Informationen auch quantifiziert, ggf. in Form von Indikatoren, anzugeben.

118.

Insbesondere sollten Änderungen des Humankapitals, der Kundenbeziehungen sowie der Organisations- und Verfahrensvorteile erläutert werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage haben können.

119.

Es wird empfohlen, beim Humankapital Angaben zu Fluktuation, Mitarbeiterqualifikation, Weiterbildungsaufwendungen pro Mitarbeiter, Entlohnungssystemen und Vergütungsregelungen sowie wesentlichen Änderungen der tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen zu machen. Die Kundenbeziehungen können z. B. anhand der Kundenzufriedenheit, der Kundenbindungsdauer, der Anteilsquoten wesentlicher Produkte im Markt oder der Wertschöpfung pro Kunde beschrieben werden. Organisations- und Verfahrensvorteile können z. B. anhand der Durchlaufzeit der Auftragsabwicklung und Angaben zur Produktqualität, wie Rückweisquoten pro Produkt und Gewährleistungsaufwendungen, beschrieben werden.

Zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem (Tz. 80a ff.)

119a.

Die Ausführungen im Konzernlagebericht zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Konzernrechnungslegung können zum Beispiel beinhalten:

- a) Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen
- b) Zuordnung der Aufgaben bei der Erstellung der Konzernabschlüsse (z.B. Abstimmung konzerninterner Salden, Kapitalkonsolidierung, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die Daten der einbezogenen Unternehmen)
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Konzernabschlusserstellung, die von externen Dienstleistern wahrgenommen werden
- d) Erläuterungen, wie Expertenstellungen, die Eingang in die Konzernrechnungslegungsprozeduren finden
- e) Zugriffsvorschriften im Konsolidierungs-EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen auf Ebene von einbezogenen Unternehmen oder auf Ebene des Konzerns oder Teilkonzernen/Segmenten)
- f) Aufgaben im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
- g) Kontrollprozesse hinsichtlich der Konzernrechnungslegung (z.B. Vier-Augen-Prinzip)

119b.

Die Beispiele in Tz 119a stellen keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen dar. Ob die angegebenen Beispiele angabepflichtig sind, ist vor dem Hintergrund der individuellen Situation des berichtenden Unternehmens zu beurteilen.



Zum Prognosebericht (Tz. 84 ff.)

120.

Die Quantifizierung der erwarteten Entwicklungen der wesentlichen Einflussfaktoren der Ertrags- und Finanzlage für das auf den Konzernabschlussstichtag folgende Geschäftsjahr wird empfohlen. Werden Prognosen für einen längeren Zeitraum angegeben, sollten sie aufgrund der abnehmenden Prognosesicherheit mit zunehmendem Zeithorizont für die jeweiligen kommenden Geschäftsjahre getrennt angegeben werden.

121.

Für die zukünftige Ertragslage sollten die erwartete Entwicklung von Umsatz, Aufwendungen und Ergebnis angegeben und erläutert werden. Es wird empfohlen, eine Überleitung vom operativen Ergebnis zum Konzernergebnis unter expliziter Berücksichtigung von Zinsaufwendungen, der voraussichtlichen Entwicklung des Fremdkapitalkostensatzes und der Steuerquote anzugeben.

122.

Für die zukünftige Finanzlage sollte der geplante Umfang der Investitionen erläutert werden. Es sollte darauf eingegangen werden, in welchem Umfang der erwartete Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit zur Deckung der Investitionen beiträgt. Weitere, im Prognosezeitraum erwartete wesentliche Finanzmittelabflüsse und deren Refinanzierung sollten erläutert werden.

123.

Ist aufgrund besonderer Umstände eine quantitative Prognose mit zu großer Unsicherheit behaftet, wird empfohlen, dies anzugeben und zu begründen.

~~Anhang: Änderung von DRS 12~~

~~A1.~~

~~Die Textziffern 6 und 32 bis 34 werden aufgehoben.~~